Allgemeine Geschäftsbedingungen

SEP Logistik AG

Stand 11/2025

Im Verhältnis der SEP Logistik AG, (nachfolgend *„SEP "* genannt) zu ihren Kunden (nachfolgend *„Kunden"* genannt) – zusammen „Vertragspartner" genannt – gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend *„AGB"* genannt).

Inhaltsverzeichnis

A. Definitionen und Begriffsbestimmungen 3
B. Allgemeine Bestimmungen 5
I. *Beauftragung* und Einbeziehung dieser *AGB* 5
II. Widersprechende *AGB* 5
III. Mitwirkung und Aufgaben des *Kunden* 5
IV. Vergütung und Zahlungsbedingungen 6
V. Verletzung von Rechten Dritter (Rechtsmängel) 6
VI. Termine 7
VII. Allgemeine Haftungsbeschränkung 7
VIII. Einsatz von Subunternehmern 7
IX. Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Datenschutz 7
X. Anwendbares Recht 8
XI. Schlichtung und Gerichtsstand 8
XII. Änderung der *AGB* 8
XIII. Sonstige Bestimmungen 8
C. Besondere Bestimmungen bei dauerhafter Überlassung (Lizenzierung) des RELAG®-Systems (Kauf) 9
I. Leistungsumfang 9
II. Funktionsbeschreibung 9
III. Besondere Mitwirkung und Aufgaben des *Kunden* 9
IV. Lieferumfang und Form der Lieferung 9
V. Rechtseinräumung 9
VI. Sachmängel des RELAG®-Systems 9
D. Besondere Bestimmungen zur Wartung bei dauerhafter Überlassung (Lizenzierung) des RELAG®-Systems 11
I. Leistungsumfang 11
II. Besondere Mitwirkung und Aufgaben des *Kunden* 11
III. Rechtseinräumung 12
IV. Abnahme von Wartungsleistungen 12
V. Schlechtleistung 12

VI. Laufzeit und Kündigung 12
E. Besondere Bestimmungen bei zeitlich begrenzter Überlassung (Lizenzierung) des RELAG®-Systems (Miete oder Subscription) 13
I. Leistungsumfang 13
II. Funktionsbeschreibungen 13
III. Besondere Mitwirkung und Aufgaben des *Kunden* 13
IV. Bereitstellung und Form der Bereitstellung 13
V. Leistungen zur Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit 13
VI. Rechtseinräumung 14
VII. Sachmängel des RELAG®-Systems und etwaiger neuer Versionen 14
VIII. Laufzeit und Kündigung 15
F. Besondere Bestimmungen zu Beratungs- und Implementierungsleistungen von *SEP* 16
I. Leistungsumfang 16
II. Mitwirkung und Aufgaben des *Kunden* 16
III. Rechtseinräumung 16
IV. Abnahme 16
V. Sachmängel 17
VI. Vergütung und Zahlungsbedingungen 17

A. Definitionen und Begriffsbestimmungen

Für die in diesen *AGB* sowie in den auf diese *AGB* verweisenden *Beauftragungen* verwendeten Begriffe gelten die nachfolgenden Definitionen und Begriffsbestimmungen:

Begriff	Definition/Begriffsbestimmung
Arbeitsergebnis	Jedes Lieferobjekt, das im Rahmen einer *Beauftragung* über *Implementierungsleistungen* von SEP erstellt wird.
Arbeitsstunde	Als *Arbeitsstunde* zählt eine sechzigminütige Zeiteinheit innerhalb eines *Arbeitstags*.
Arbeitstag	Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr deutscher Zeit, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Standort Weyarn.
Beauftragung	Auftrag zur Erbringung von konkreten *Leistungen* durch *SEP*.
Concurrent User	Nutzer, die zeitgleich am RELAG®-System angemeldet sind. Wird ein Nutzer mehrfach am RELAG®-System angemeldet, zählt unabhängig vom zugreifenden Endgerät jede Anmeldung als ein Concurrent User.
Device	Ein bestimmbares Computersystem (Gerät), das gegebenenfalls durch mehrere *Endnutzer* benutzt wird.
Dokumentation	Online-Bedienungsanleitung zum RELAG®-System, die *SEP* seinen Kunden zur Verfügung stellt. Die *Dokumentation* wird entweder in elektronischer, ausdruckbarer Form oder als Video zur Verfügung gestellt. Kundenspezifische Anpassungen werden dokumentiert, sofern in der *Beauftragung* vereinbart.
Drittprodukt	Für die Nutzung des RELAG®-Systems erforderliches und vom *Kunden* beizustellendes Softwareprodukt eines Drittherstellers (z. B. Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Terminal- oder Webserver einschließlich Schnittstellen).
Drittsoftware	Standard-Softwareprodukt und die dazugehörige *Dokumentation*, an dem der *Kunde* im Rahmen einer *Beauftragung* Nutzungsrechte erwirbt, die jedoch für oder von anderen Herstellern als *SEP* entwickelt worden sind und die dem *Kunden* im Rahmen einer *Beauftragung* zur Verfügung gestellt werden.
Endnutzer	Mitarbeiter des *Kunden*, der das RELAG®-System nutzt.
Hotfix	Vorgezogene *Aktualisierung* des RELAG®-Systems zur Behebung einzelner Sachmängel, die regelmäßig in das nächste *Release* oder in den nächsten *Patch* einfließen.
Implementierung	Einführung und erforderlichenfalls Parametrierung des RELAG®-Systems im Unternehmen des *Kunden*.
Implementierungs-leistung	Jede *Leistung*, die *SEP* im Rahmen einer *Beauftragung* zur Unterstützung des *Kunden* bei der *Implementierung* des RELAG®-Systems erbringt.
Infrastruktur	Zur *Infrastruktur* gehören Betriebssysteme, die Datenbank- und Applikationsserver, die Struktur der Anwendungsumgebung (z. B. Entwicklungs-, Test- und Produktivsystem), das Kommunikationsnetzwerk mit den entsprechenden Sicherheits- und Verwaltungssystemen (z. B. Firewalls, Proxy-Server) sowie Einrichtungen zum Fernzugriff zur Installation und Wartung.
Installation	Handlungen, die erforderlich sind, um das RELAG®-System auf den IT-Systemen des *Kunden* zu installieren.

Leistung	Jede Aktivität, die *SEP* für den *Kunden* im Rahmen einer *Beauftragung* durchführt, zum Leistungsportfolio siehe Abschnitt B.I.2.
Lizenzschlüssel	Ein Buchstaben- oder Zahlencode, der bei der *Installation* oder beim ersten Start des RELAG®-Systems eingegeben oder abgefragt wird, um diese freizuschalten.
Mitwirkungsleistung	Jede Handlung, die der *Kunde* im Rahmen einer *Beauftragung* als Beistellung durchführt.
Objektcode	Das RELAG®-System in binärer Form, d. h. der Ausdrucksform eines Computerprogramms, die für den Menschen nicht lesbar ist und damit nicht zum Verständnis der Programmlogik dient, die aber für die Ausführung auf einem Computer geeignet ist.
Personenbezogene Daten	Teil der Kundendaten, die nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) als *Personenbezogene Daten* gelten.
Projekt	Einmaliges, zeitlich begrenztes Vorhaben des *Kunden,* z. B. zur *Implementierung* des RELAG®-Systems oder einer *Aktualisierung*, im Rahmen dessen *SEP* mit *Implementierungsleistungen* unterstützt.
Programmstand	Genaue Bezeichnung einer Programmversion des RELAG® -Systems.
Reaktionszeit	Zeitraum zwischen Eingang eines *Sachmangels* und erster Rückmeldung von *SEP.*
RELAG®-System	Von SEP entwickelte und vertriebene Standardsoftware zur Verwaltung und Optimierung von Beständen sowie Steuern der Intralogistik.
Sachmangel (des RELAG®-Systems)	Reproduzierbare(r) Programmfehler oder Fehlfunktion, der/die dazu führt, dass das RELAG®-System nicht über die vereinbarte Beschaffenheit verfügt, wie sie in der jeweiligen *Dokumentation* beschrieben ist.
Sachmangel (in *Implementierungsleistungen*)	Abweichung von der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung für die *Implementierungsleistungen* vereinbarten Beschaffenheit. Sofern keine Beschaffenheit vereinbart ist, Abweichung vom mittleren Ausführungsstandard oder Stand der Technik. Streitpunkt: Was ist Stand der Technik
Systemanforderung	Technische Mindestanforderung an die *Infrastruktur* des *Kunden*, die zur Ausführung des RELAG®-Systems erforderlich ist.
Umgehungslösung	Temporäre Überbrückung eines *Sachmangels* (im RELAG®-System) und/oder einer Störung.
Verbundenes Unternehmen	Unternehmen, das mit einem Vertragspartner im Sinne von § 15 AktG verbunden ist.
Vertrauliche Information	Jede Information, gleich ob schriftlich fixiert oder mündlich übermittelt, die (i) der Natur der Sache nach als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig gilt oder (ii) die derjenige Vertragspartner, dem die Information übermittelt wird, bereits aufgrund der äußeren Umstände der Übermittlung als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig erkennen muss. Unter *vertrauliche Informationen* fallen insbesondere Produktbeschreibungen, Spezifikationen, *Dokumentatio*n, Quellcode, Preise, Business-Pläne, Berichte und Vertriebsprognosen.
Version	Aktualisierung des RELAG®-Systems, die sich gegenüber der vorherigen Version im Funktionsumfang unterscheidet.
Wartungsleistungen	Leistungen zur Aufrechterhaltung der Gebrauchstauglichkeit des RELAG®-Systems im Rahmen des Betriebs.
Workflow	Strukturierter Ablauf von Geschäftsprozessen.

B. Allgemeine Bestimmungen

I. *Beauftragung* und Einbeziehung dieser *AGB*

1. *Beauftragung.* Die Vertragspartner vereinbaren die konkrete Leistungserbringung durch *Beauftragungen*. *Beauftragungen* regeln die Details der Leistungserbringung. Sie umfassen eine konkrete Leistungsbeschreibung sowie gegebenenfalls den Zeitraum der Leistungserbringung. *Beauftragungen* bestehen aus dem Angebot von *SEP* und der Annahme oder der Bestellung des *Kunden*. Angebote, Annahmen und Bestellungen werden im Regelfall per E-Mail oder über eine Einkaufsplattform ausgetauscht.

Alle *Beauftragungen* bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform und nehmen grundsätzlich auf diese *AGB* Bezug. Eine Bestellung des *Kunden,* die Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen zum Angebot von *SEP* enthält, wird erst nach Zugang einer Auftragsbestätigung von *SEP* beim *Kunden* rechtswirksam. Nicht als Auftragsbestätigung in diesem Sinne gilt die zwingend vorgegebene Ausführung technischer oder organisatorischer Vorgänge des *Kunden* zum Vertragsabschluss (z. B. die Bestellprozesse einer elektronischen Einkaufsplattform). Die Ausführung solcher Vorgänge gilt nur dann als Auftragsbestätigung, wenn *SEP* vor Ausführung dieser technischen oder organisatorischen Vorgänge ausreichende Gelegenheit gewährt wurde, die Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen zu verhandeln.

2. Mögliches Leistungsportfolio der *Beauftragungen*. Gegenstand von *Beauftragungen* können insbesondere *folgende Leistungen* sein:

- Dauerhafte oder zeitlich begrenzte Überlassung des RELAG®-Systems (Abschnitte C und E);
- *Wartungs- und Serviceleistungen* im Rahmen der Nutzung des RELAG®-Systems (Abschnitt D);
- Beratungs- und *Implementierungsleistungen* beim *Kunden* (Abschnitt F);
- Hardwarelieferungen (z.B. für ein Staplerleitsystem)
- Schulung des *Kunden* in der Nutzung und Anwendung des RELAG®-Systems (Abschnitt F);
- sonstige Beratungsleistungen (Abschnitt F).

Die im Einzelnen geschuldete *Leistung* ergibt sich jeweils aus der konkreten *Beauftragung* und den dieser ggf. beigefügten Unterlagen.

3. Rangfolge. Die Bestimmungen in einer *Beauftragung* gehen den Bestimmungen dieser *AGB* vor.

II. Widersprechende *AGB*

Für den Fall, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *Kunden* Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu den Bedingungen der *AGB* von *SEP* stehen, gelten die *AGB* von *SEP* vorrangig.

III. Mitwirkung und Aufgaben des *Kunden*

1. Einzelne *Mitwirkungsleistungen.*

1.1 Allgemeine *Mitwirkungsleistungen.* Vorbehaltlich einer weitergehenden Festlegung in der *Beauftragung* erbringt der *Kunde* folgende *Mitwirkungsleistungen*:

- Benennung eines im notwendigen Umfang erreichbaren Ansprechpartners. Der vom *Kunden* zu benennende Ansprechpartner ist für die Erbringung der *Mitwirkungsleistungen* des *Kunden* verantwortlich,
- Anzeige von Sach- und Rechtsmängeln,
- Prüfung (z. B. durch geeignete Tests) der Eignung des RELAG®-Systems für die vom *Kunden* vorgesehenen Zwecke und in der vom *Kunden* für den Einsatz des RELAG®-Systems vorgesehenen *Infrastruktur,*
- Mitteilung der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Kunden unverzüglich nach Wirksamwerden der *Beauftragung.*

1.2 Datensicherheit. Der *Kunde* hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche vom RELAG®-System verarbeitete Daten im angemessenen Umfang geschützt und gesichert werden, redundante und geeignete Datensicherungs- und Datenverarbeitungssysteme eingerichtet werden, das RELAG®-System ordnungsgemäß angewendet sowie die mit des RELAG®-Systems erstellten Ergebnisse kontrolliert und überwacht werden.

1.3 Verantwortung *Infrastruktur.* Die Funktionsfähigkeit der *Infrastruktur*, in der der *Kunde* das RELAG®-System einsetzt, liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des *Kunden*.

1.4 Weitergehende *Mitwirkungsleistungen.* Weitergehende *Mitwirkungsleistungen* ergeben sich aus der jeweiligen *Beauftragung* von *SEP* (insbesondere aus den Angeboten von *SEP*) sowie ggf. aus den weiteren Bestimmungen dieser *AGB*.

2. Bedeutung der *Mitwirkungsleistungen.* *Mitwirkungsleistungen* des *Kunden* sind vertragliche Hauptleistungspflichten. Der vom *Kunden* zu benennende An-

sprechpartner ist für die Erbringung und Koordination der *Mitwirkungsleistungen* des *Kunden* verantwortlich.

3. Folgen unzureichender Mitwirkung. *SEP* ist für Verzögerungen der eigenen Leistungserbringung und etwaige daraus beim *Kunden* entstehende Schäden, die sich aus einer verspäteten oder einer nicht erbrachten *Mitwirkungsleistung* des *Kunden* ergeben, nicht verantwortlich. Folgen unzureichender Mitwirkungsleistungen stellen keine Leistungsmängel dar.

Sofern der *Kunde* seine vereinbarten *Mitwirkungsleistungen* nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die für die Leistungserbringung von *SEP* festgelegten Termine (siehe auch Abschnitt B.VI) entsprechend; die Vertragspartner werden den Terminplan einvernehmlich anpassen. *SEP* wird den *Kunden* über Anpassungen und Verlängerungen informieren und wird dabei auf die konkrete, nicht erbrachte *Mitwirkungsleistung* Bezug nehmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Rechtseinräumung. Sofern nichts anderes in der *Beauftragung* geregelt ist, räumt der *Kunde* an allen schutzrechtsfähigen Ergebnissen, die im Rahmen der *Zusammenarbeit,* u. a. im Rahmen der Mitwirkungsleistungen, entstehen und die Eingang in das RELAG®-System gefunden haben, *SEP* im Moment der Entstehung der jeweiligen schutzfähigen Ergebnisse nichtausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche und dauerhafte Nutzungs- und Verwertungsrechte ein. Von dieser Rechteinräumung umfasst sind insbesondere Bearbeitungs- und Verbreitungsrechte. Die Rechteinräumung erfasst alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten.

IV. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Vergütung, Steuern. *SEP* erhält für die im Rahmen einer *Beauftragung* erbrachten Leistungen die in der jeweiligen *Beauftragung* ausgewiesene Vergütung. Die in der *Beauftragung* vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich etwaiger nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigenden Steuern (Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern).

Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der *Kunde* zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behält sich *SEP* die Berechnung der jeweils gültigen Umsatzsteuer vor. Bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union ist *SEP* berechtigt, die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Drittlandes nachzuberechnen, sofern *SEP* als Steuerschuldner durch die zuständigen Behörden des Drittlands in Anspruch genommen wird.

2. Währung. Sämtliche Preisangaben in *Beauftragungen* verstehen sich ausschließlich in Euro.

3. Zahlungsbedingungen. Die Zahlungsbedingungen legen die Vertragspartner ebenfalls in der jeweiligen *Beauftragung* fest. Sofern die *Beauftragung* keine abweichenden Regelungen enthält, sind Rechnungen von *SEP* innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung kann auch elektronisch erfolgen.

4. Verzug. Im Falle des Verzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Rechtsvorbehalt. Die Einräumung der Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten *Leistungen* von *SEP* wird erst wirksam, wenn der *Kunde* die in einer *Beauftragung* für die *Leistung* vereinbarte Vergütung an *SEP* gezahlt hat. *SEP* behält sich darüber hinaus das Eigentum an den überlassenen beweglichen Sachen, insbesondere an Datenträgern wir haben keine Datenträger mehr, bis zur Zahlung der Vergütung vor, soweit im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen einer *Beauftragung* das Eigentum zu übertragen ist. Der Nutzungsrechts- und Eigentumsvorbehalt erlischt, wenn alle Forderungen von *SEP* an den *Kunden* aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vollständig beglichen sind.

6. Aufrechnung. Gegen Forderungen von *SEP* kann der *Kunde* nur mit unwidersprochenen oder rechtskräftig festgestellten sowie aus demselben Vertragsverhältnis (*Beauftragung*) stammenden Forderungen aufrechnen.

V. Verletzung von Rechten Dritter (Rechtsmängel)

1. Mängelanzeige. Der *Kunde* wird *SEP* unverzüglich über behauptete Rechtsmängel oder Schutzrechtsverletzungen in Zusammenhang mit der Leistungserbringung im Rahmen einer *Beauftragung* informieren und wird im Übrigen angemessene Unterstützung bei der Abwehr solcher Ansprüche leisten.

2. Freistellung. *SEP* stellt den *Kunden* von allen berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die eine Patent- oder Urheberrechtsverletzung bzw. eine Verletzung anderer Schutzrechte zum Gegenstand haben und auf einer vertragsgemäßen Nutzung der unter einer *Beauftragung* erbrachten *Leistung* basieren. Die Freistellung umfasst alle berechtigten Ansprüche Dritter, die sich aus der Nutzung einer *Leistung* ergeben und gegen den *Kunden* geltend gemacht werden und die SEP zu vertreten hat. Der Freistellungsanspruch setzt voraus, dass

- *SEP* umgehend über den behaupteten Anspruch informiert wird;
- *SEP* im zulässigen und möglichen Rahmen die umfassende Kontrolle der Verteidigung oder etwaiger Vergleichsverhandlungen überlassen wird und
- der *Kunde SEP* mit angemessener Unterstützung und Information zur Verfügung steht.

SEP übernimmt die Kosten der angemessenen Unterstützung. Für diese Freistellungsverpflichtung von *SEP* gelten die Haftungsregelungen gemäß Abschnitt B.VII dieser *AGB*.

3. Rechte des *Kunden*. Wenn eine *Leistung* Gegenstand einer Schutzrechtsverletzungsklage oder -

maßnahme wird, wird *SEP* nach seiner Wahl unter Berücksichtigung der Interessen des *Kunden*

- dem *Kunden* ohne zusätzliche Kosten das Recht zur Fortsetzung der Nutzung dieser Leistung verschaffen oder
- diese *Leistung* ersetzen oder verändern, so dass die Schutzrechtsverletzung oder der Rechtsmangel beseitigt wird.

Soweit keine der vorstehenden Alternativen wirtschaftlich sinnvoll ist, ist der *Kunde* berechtigt, von der betroffenen *Beauftragung* zurückzutreten. *SEP* wird die unter der betroffenen *Beauftragung* gezahlte Vergütung ggf. anteilig zurückerstatten. Sofern Gegenstand der *Beauftragung* ein Dauerschuldverhältnis ist, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Darüber hinaus ist der *Kunde* zur Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche bei Rechtsmängeln berechtigt, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind.

VI. Termine

1. Termine. Aus der *Beauftragung* bzw. im Rahmen von deren Durchführung können sich Termine für die Erbringung der *Leistungen* ergeben. Sofern Terminangaben verbindlich sein sollen, werden diese Termine von *SEP* ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

2. Änderung von Terminen.

2.1 Verzögerungen. Sofern *SEP* von Umständen Kenntnis erlangt, die zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führen könnten, wird *SEP* den *Kunden* darüber informieren. Die Vertragspartner werden unverzüglich partnerschaftlich darüber verhandeln, wie diese Problematik im Interesse beider Vertragspartner einvernehmlich gelöst werden kann.

2.2 Kein Verzug bei verzögerter oder fehlender *Mitwirkungsleistung.* *SEP* ist für solche Verzögerungen der eigenen Leistungserbringung nicht verantwortlich, die sich aus einer verspäteten oder einer nicht erbrachten *Mitwirkungsleistung* des *Kunden* ergeben.

3. Nachfristsetzung. Sofern *SEP* mit geschuldeten *Leistungen* in Verzug ist, wird der *Kunde SEP* eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung setzen, es sei denn, die Nachfristsetzung ist für den *Kunden* unzumutbar. Eine solche Nachfrist gilt als verbraucht, wenn der *Kunde* innerhalb der Nachfrist *Leistungen* annimmt und/oder sich die Vertragspartner auf weitere Aktivitäten und *Leistungen* verständigen. Soweit für den *Kunden* das Setzen einer Nachfrist ausnahmsweise unzumutbar ist oder eine gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist, stehen dem *Kunden* Kündigungs- und Schadensersatzansprüche unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu.

4. Terminverschiebungen durch den *Kunden.* Sofern der *Kunde* in weniger als fünf (5) *Arbeitstagen* vor dem zur Leistungserbringung vereinbarten Termin diese Leistungserbringung verschieben will, ist *SEP* berechtigt, die volle Höhe der vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen. Dem *Kunden* steht es frei nachzuweisen, dass *SEP* einen geringeren Schaden hatte.

VII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

SEP haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verzug, Sach- und Rechtsmängel, Schutzrechtsverletzungen, Schlechtleistung), im Rahmen jeder *Beauftragung* ausschließlich wie folgt, es sei denn aus einer *Beauftragung* ergibt sich ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung:

1. Unbegrenzte Haftung. *SEP* haftet unbegrenzt in folgenden Fällen:

- Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
- Verletzungen des Lebens oder Körpers unabhängig von der Form des Verschuldens;
- Übernahme von Garantien;
- Arglist.

2. Haftungsbegrenzung bei leichter Fahrlässigkeit. Sofern keiner der Fälle des Abschnitts B.VII.1 vorliegt, *SEP* jedoch eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, ist *SEP* zum Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens verpflichtet. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Vertragspflicht, die die Durchführung einer *Beauftragung* erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der *Kunde* regelmäßig vertraut.

3. Produkthaftungsgesetz. Die Haftung von *SEP* nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

4. Haftungsausschluss. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die auf höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Kriege, Terroranschläge, Aufstände, staatliche Maßnahmen), das alleinige Verschulden des *Kunden* (z. B. Missbrauch von Zugangsdaten, Nichteinhaltung von zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen) oder auf Dritte zurückzuführen sind.

5. Mitverschulden. Sofern ein Schaden von beiden Vertragspartnern verursacht wurde, ist das Mitverschulden des *Kunden* zu berücksichtigen.

VIII. Einsatz von Subunternehmern

SEP ist bei Durchführung einer *Beauftragung* zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt, wenn SEP den *Kunden* in der Beauftragung über den geplanten Einsatz eines Subunternehmers informiert. Der *Kunde* ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, dem Einsatz eines Subunternehmers zu widersprechen.

IX. Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Datenschutz

1. Geheimhaltung/Vertraulichkeit. Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, *vertrauliche Informationen* des jeweils anderen Vertragspartners ohne schriftliche Zustimmung an Dritte zu übermitteln. Beide Vertrags-

partner verpflichten sich, *vertrauliche Informationen* nur wie in den Bestimmungen dieser *AGB* oder den *Beauftragungen* vorgesehen zu verwenden. Beide Vertragspartner treffen mindestens diejenigen Vorsichtsmaßnahmen, die sie auch im Hinblick auf eigene *vertrauliche Informationen* treffen. Solche Vorsichtsmaßnahmen müssen wenigstens angemessen sein, um die Weitergabe an unbefugte Dritte zu verhindern. Beide Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, die unbefugte Weitergabe oder Nutzung *vertraulicher Informationen* durch ihre Kunden, Mitarbeiter, Subunternehmer oder gesetzliche Vertreter zu untersagen. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig schriftlich darüber informieren, falls es zu einer missbräuchlichen Nutzung *vertraulicher Informationen* kommt.

Nicht als *vertrauliche Informationen* gelten solche Informationen, die

- dem anderen Vertragspartner bereits vor Übermittlung unter einer *Beauftragung* und ohne bestehende Vertraulichkeitsvereinbarung bekannt waren;
- von einem Dritten rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung übermittelt werden;
- anderweitig öffentlich bekannt sind;
- unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt werden;
- zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben sind; oder
- aufgrund einer gerichtlichen Verfügung übermittelt werden müssen, vorausgesetzt, dass der von der Übermittlung betroffene Vertragspartner rechtzeitig informiert wird, um noch Rechtsschutzmaßnahmen einleiten zu können.

2. Datenschutz.

Auftragsverarbeitung. Sofern nach dem Gegenstand der *Beauftragung* erforderlich, werden die Vertragspartner in Ergänzung zu der *Beauftragung* eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO schließen.

X. Anwendbares Recht

Für diese *AGB* sowie für sämtliche *Beauftragungen* von *SEP* gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens zum internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

XI. Schlichtung und Gerichtsstand

1. Schlichtung. Bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen *AGB* und/oder geschlossenen *Beauftragungen* soll vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI e. V.) als Schlichter herangezogen werden. Dies gilt auch im Fall von Streitigkeiten über die Rechtsunwirksamkeit dieser *AGB* und/oder *Beauftragungen* und/oder einzelner Bestimmungen. Die Schlichtung erfolgt nach der jeweils gültigen Schlichtungsordnung der DGRI. Die Durchführung der Schlichtung ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten.

2. Gerichtsstand. Gerichtsstand ist München (Landgericht München I).

XII. Änderung der *AGB*

SEP behält sich vor, bei Vorliegen von sachlichen Gründen *AGB* auch innerhalb einer laufenden *Beauftragung* zu ändern, es sei denn, dies ist für den *Kunden* unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner nicht zumutbar. Eine Änderung der *AGB* kommt insbesondere in Betracht,

- wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den *Kunden* ist;
- wenn die Änderung rein technisch oder prozessual bedingt ist, es sei denn, sie hat wesentliche Auswirkungen für den *Kunden*;
- soweit *SEP* verpflichtet ist, die Übereinstimmung der *AGB* mit anwendbarem Recht herzustellen, insbesondere, wenn sich die geltende Rechtslage ändert;
- soweit *SEP* damit einem gegen *SEP* gerichteten Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung nachkommt; oder
- soweit *SEP* zusätzliche, gänzlich neue *Leistungen*, Dienste oder Dienstelemente einführt, die einer Leistungsbeschreibung und Anpassung in den *AGB* bedürfen, es sei denn, das bisherige Vertragsverhältnis wird dadurch nachteilig verändert.

SEP wird den *Kunden* über die geplante Änderung mit angemessener Ankündigungsfrist von mindestens sechs (6) Wochen informieren. Widerspricht der *Kunde* der Geltung der neuen *AGB* nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Benachrichtigung, gelten die geänderten *AGB* als vom *Kunden* angenommen. Bei Änderungen zu Ungunsten des *Kunden* steht dem *Kunden* für *Beauftragungen*, die ein Dauerschuldverhältnis begründen, ein Sonderkündigungsrecht zu. *SEP* weist den *Kunden* in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der *Kunde* nicht vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

XIII. Sonstige Bestimmungen

1. Referenzkundennennung. *SEP* ist berechtigt, den *Kunden* auf seiner Website und in seinen Marketingunterlagen als Referenzkunden zu benennen und das Logo des *Kunden* dafür zu verwenden.

2. Übertragung/Abtretung. Der *Kunde* ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus den *Beauftragungen* im Sinne dieser *AGB* an Dritte zu übertragen, es sei denn, *SEP* stimmt dieser Übertragung zu. Die Zustimmung liegt im alleinigen Ermessen von *SEP*. Eine Übertragung ohne Zustimmung ist unwirksam.

C. Besondere Bestimmungen bei dauerhafter Überlassung (Lizenzierung) des RELAG®-Systems (Kauf)

I. Leistungsumfang

1. Leistungsübersicht bei Kauf des Gegenstand einer *Beauftragung* über den Kauf des RELAG®-Systems ist die dauerhafte Überlassung dieser Software. Satzbau Gegenstand einer *Beauftragung* kann auch die dauerhafte Überlassung von *Drittsoftware* sein. Für diese gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts C entsprechend, sofern sich aus der *Beauftragung* nichts Abweichendes ergibt.

2. Angebotene Lizenzmodelle. Die Lizenzmodelle, auf deren Basis *SEP* das RELAG®-System überlässt, ergeben sich aus der jeweiligen *Beauftragung*.

3. Technischer Schutz. Das RELAG®-System ist mit einem technischen Schutz zur Überwachung der ordnungsgemäßen Nutzung im Rahmen der vorgenannten Lizenzmodelle versehen. Die hierfür erforderliche Lizenzserver-Software ist Teil des RELAG®-Systems Sollten Lücken bei der Lizenzprüfung festgestellt werden, gelten vorrangig die in der Beauftragung vereinbarten Lizenzmodelle.

II. Funktionsbeschreibung

Eine Funktionsbeschreibung des RELAG®-Systems ergibt sich aus der dem *Kunden* zur Verfügung gestellten Funktionsübersicht. Diese wird jeweils integraler Bestandteil der *Beauftragung*.

III. Besondere Mitwirkung und Aufgaben des *Kunden*

1. Prüfung und Tests. *SEP* räumt dem *Kunden* vor Erwerb des RELAG®-Systems die Möglichkeit ein, sich über deren Funktionen zu informieren und das das RELAG®-System umfassend zu testen. Der *Kunde* wird von dieser Möglichkeit in angemessenem Umfang Gebrauch machen.

2. Einhaltung der *Systemanforderungen*. Der *Kunde* ist allein dafür verantwortlich, dass seine *Infrastruktur* für die Nutzung des RELAG®-Systems geeignet ist. Die grundlegenden jeweiligen *Systemanforderungen* sind in der *Dokumentation* aufgeführt.

3. Beistellung von *Drittprodukten*. Der *Kunde* ist zudem dafür verantwortlich, die erforderlichen *Drittprodukte* zu erwerben und deren ausreichende Lizenzierung sicherzustellen (vgl. die *Systemanforderungen* des RELAG®-Systems).

IV. Lieferumfang und Form der Lieferung

1. Lieferumfang. *SEP* liefert das RELAG®-System im *Objektcode* sowie die dazugehörige Online - *Dokumentation*.

2. Form der Lieferung. Die Lieferung des RELAG®-Systems erfolgt normalerweise durch Übertragung des RELAG Systems über Fernzugriff, kann mittels Übersendung eines Datenträgers, oder per Download erfolgen. Sofern das RELAG®-System per Fernzugriff Download zur Verfügung gestellt wird, überlässt *SEP* dem *Kunden* die für die Durchführung des Downloads und die Inbetriebnahme des RELAG®-Systems erforderlichen Informationen, wie beispielsweise Passwort oder *Lizenzschlüssel*.

V. Rechtseinräumung

1. Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte. Der *Kunde* erhält am RELAG®-Systems das nichtausschließliche und dauerhafte Recht, das RELAG®-System ausschließlich im Rahmen des in der jeweiligen *Beauftragung* beschriebenen Lizenzmodells (siehe Abschnitt C.I.2) in dem erworbenen *Programmstand* für seine internen Geschäftszwecke zu nutzen. Der *Kunde* ist nicht berechtigt, auf Basis oder mit der *dem RELAG®-System* Dienstleistungen (insbesondere Rechenzentrumsleistungen, Application Service Providing (ASP), Software as a Service (SaaS) für Dritte anzubieten.

2. Sicherheitskopien. Der *Kunde* ist berechtigt, sich in angemessenem Umfang Sicherheitskopien des RELAG®-Systems zu erstellen.

3. Weiterveräußerung. Eine Unterlizenzierung oder Vermietung des RELAG®-Systems ist nicht zulässig. Der *Kunde* ist berechtigt, die erworbenen Nutzungsrechte des RELAG®-Systems einmalig an einen Dritten weiterzuveräußern, sofern er mit dem Dritten in Bezug auf *Das RELAG®-System* vereinbart, dass die vorliegenden Bedingungen zur Rechtseinräumung mit der Maßgabe auch dem Dritten gegenüber gelten, dass er an die Stelle des *Kunden* tritt. Bei einer Weiterveräußerung ist der *Kunde* verpflichtet, sämtliche Kopien des RELAG®-Systems und der dazu gehörenden *Dokumentation* an den Erwerber weiterzugeben und die auf seinen Systemen vorhandenen Kopien zu löschen.

VI. Sachmängel des RELAG®-Systems

1. Verjährungsfrist. Ansprüche wegen *Sachmängeln* verjähren achtzehn (18) Monate nach Ablieferung, spätestens zwölf (12) Monate nach Abnahme der Implementierung des RELAG®-Systems . Im Falle von Arglist oder Vorsatz oder für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.

2. Untersuchungs- und Rügepflicht. Der *Kunde* ist verpflichtet, die *Das RELAG®-System* unverzüglich nach Ablieferung auf etwaige *Sachmängel* zu untersuchen. Sofern der *Kunde SEP* nicht innerhalb angemessener Frist über aufgetretene Mängel informiert, gilt *Das*

RELAG®-System als genehmigt im Sinne von § 377 Abs. 2 HGB.

3. Mängelanzeige. Der *Kunde* ist verpflichtet, aufgetretene *Sachmängel* nachvollziehbar und reproduzierbar zu beschreiben und in Textform unverzüglich nach Feststellung an *SEP* zu melden.

4. Nacherfüllung. Wenn der *Kunde* einen *Sachmangel* gemäß Abschnitt C.VI.3 an *SEP* meldet, wird *SEP* kostenlos nacherfüllen. Bei der Nacherfüllung berücksichtigt *SEP* die Schwere des *Sachmangel*s und seine Auswirkungen beim *Kunden*. *SEP* wählt die Art der Nacherfüllung, im Regelfall wird durch Mängelbeseitigung in Form der Lieferung einer *Aktualisierung* (insbesondere *Hotfixes oder Patches*) nacherfüllt.

5. Handlungsanweisungen und *Umgehungslösungen.* Soweit für den *Kunden* zumutbar, kann die Nacherfüllung durch Handlungsanweisungen erfolgen, die der *Kunde* selbst zur Beseitigung eines *Sachmangel*s umsetzen kann. Solche Handlungsanweisungen sind insbesondere dann möglich, wenn der *Kunde* den *Sachmangel* mit minimalem Aufwand beseitigen kann oder wenn spürbare Auswirkungen des *Sachmangel*s durch eine unmittelbare Umsetzung der Handlungsanweisung vermieden werden können. Eine zeitweise *Umgehungslösung* gilt als Mängelbeseitigung, sofern die Nutzung des RELAG®-Systems nicht erheblich dadurch eingeschränkt wird und die *Umgehungslösung* für den *Kunden* zumutbar ist.

6. Nachfrist. Wenn die Nacherfüllung, wie in den Abschnitten C.VI.4 und C.VI.5 vorgesehen, innerhalb angemessener Zeit scheitert, wird der *Kunde SEP* eine angemessene Nachfrist setzen. Die Verpflichtung zur Nachfristsetzung besteht nicht, wenn

- eine Nachfrist für den *Kunden* nicht zumutbar ist oder
- *SEP* die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert.

7. Weitere Rechte des *Kunden.* Scheitert die Nacherfüllung auch innerhalb der gemäß Abschnitt C.VI.6 zu setzenden Nachfrist, ist der *Kunde* berechtigt,

- von der jeweiligen *Beauftragung* für das *RELAG®-System* zurückzutreten, es sei denn, der *Sachmangel* ist unerheblich, oder
- die in der jeweiligen *Beauftragung* für das *RELAG®-System* vereinbarte Vergütung angemessen zu mindern.

Neben Rücktritt oder Minderung ist der *Kunde* berechtigt, Schadensersatz statt der *Leistung* oder Ersatz von Aufwendungen zu verlangen, sofern *SEP* seine vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verletzt hat. Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des *Kunden* gelten im Übrigen die Beschränkungen in Abschnitt B.VII.

****

D. Besondere Bestimmungen zur Wartung bei dauerhafter Überlassung (Lizenzierung) des RELAG®-Systems

I. Leistungsumfang

1. Wartungsleistungen. Gegenstand einer *Beauftragung* über Softwarewartung sind folgende Leistungen:

- Mängelbeseitigung und Umsetzung zwingender Anforderungen (Basiswartung)
- Überlassung von aktualisierten *Versionen* des RELAG®-Systems (Update Service),
- Hotline sowie
- Optionale Wartungsleistungen.

Die konkreten, von SEP zu erbringenden Wartungsleistungen ergeben aus der Leistungsbeschreibung in der *Beauftragung*.

Die Erbringung der Wartungsleistungen bezieht sich auf die jeweils letzte durch *SEP* bereitgestellte Version des RELAG®-Systems. Die Pflicht von *SEP* zu Wartung und Betreuung früherer Versionen des RELAG®-Systems besteht nur für Versionen, die nicht älter als 6 Monate als die zuletzt bereitgestellte Version sind.

2. Wartung der *Dokumentation*. Die Wartung erstreckt sich auch auf die zum RELAG®-System gehörende *Dokumentation* und die durch eine *Aktualisierung* ggf. notwendigen Anpassungen.

3. *Leistungsumfang Update Service*. SEP stellt einen Update Service wie in der *Beauftragung* beschrieben zur Verfügung. *SEP* steht es im billigen Ermessen frei, den Funktionsumfang des RELAG®-Systems in Folge technischer Neuerungen oder veränderter Marktanforderungen zu verändern, es sei denn, eine solche Veränderung ist für den *Kunden* unzumutbar. Sofern die Veränderung einen für den *Kunden* wesentlichen Funktionsbestandteil betrifft und dieser im neuesten *Programmstand* nicht mehr enthalten ist, kann der *Kunde* die gesamte *Beauftragung* außerordentlich kündigen, wenn die Fortsetzung der Beauftragung für ihn insgesamt unzumutbar gewesen ist.

4. Leistungsumfang Basiswartung. *SEP* erbringt für den Kunden die Basiswartung wie in der *Beauftragung* beschrieben.

Nachdem *SEP* vom *Kunden* ein *Sachmangel* im Wege einer nachvollziehbaren und reproduzierbaren Mängelanzeige in Textform unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt wurde, wird *SEP* diesen *Sachmangel* entweder an den betroffenen Hersteller von *Drittsoftware* weiterleiten, um eine schnelle Behebung dieses *Sachmangels* herbeizuführen, oder aber – soweit es sich um ein *SEP*-eigenes Softwareprodukt handelt – den *Sachmangel* selbst beheben.

Soweit in der Beauftragung nichts Abweichendes vereinbart ist, wird zwischen den folgenden drei Mängelkategorien unterschieden:

- Ein betriebsverhindernder Sachmangel liegt vor, wenn die Nutzung des RELAG®-Systems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
- Ein betriebsbehindernder Sachmangel liegt vor, wenn die Nutzung des RELAG®-Systems erheblich eingeschränkt ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn mehrere leichte Sachmängel insgesamt zu einer erheblichen Einschränkung der Nutzung des RELAG® -Systems führen.
- Ein leichter Sachmangel, der nicht betriebsbehindernd ist, liegt vor, wenn die Nutzung des RELAG® -Systems ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

Soweit für den Kunden zumutbar, kann die Mängelbeseitigung durch Handlungsanweisungen erfolgen, die der Kunde selbst zur Beseitigung des Sachmangels umsetzen kann. Solche Handlungsanweisungen sind insbesondere dann möglich, wenn der Kunde den Sachmangel mit minimalem Aufwand beseitigen kann oder wenn spürbare Auswirkungen des Sachmangels durch eine unmittelbare Umsetzung der Handlungsanweisung vermieden werden können. Eine zeitweise Umgehungslösung gilt als vertragsgemäße Leistung, sofern die Nutzung des RELAG®-Systems nicht erheblich dadurch eingeschränkt wird und die Umgehungslösung für den Kunden zumutbar ist.

5. Leistungsumfang Hotline. *SEP* stell dem Kunden eine Hotline wie in der *Beauftragung* beschrieben zur Verfügung.

6. Leistungsumfang Optionale Wartungsleistungen. Die von SEP ggf. zu erbringenden optionalen Wartungsleistungen ergeben sich aus der *Beauftragung*.

II. Besondere Mitwirkung und Aufgaben des *Kunden*

Vorbehaltlich einer weitergehenden Festlegung in der *Beauftragung* erbringt der *Kunde* folgende zusätzliche *Mitwirkungsleistungen*:

- Übergabe der erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Durchführung der *Leistungen* im Rahmen einer *Beauftragung* über Wartungsleistungen;
- Durchführung von Tests der von *SEP* gelieferten *Versionen*;
- *Installation* von neuen *Versionen*;
- Bereitstellung eines Fernwartungszugriffs, falls erforderlich;
- Ermöglichung eines Zugangs zur *Infrastruktur* des *Kunden*, falls erforderlich.

III. Rechtseinräumung

Der *Kunde* erhält an allen *Versionen*, die im Rahmen der Wartungsleistungen geliefert werden, dieselben Rechte, die der *Kunde* an dem ursprünglich überlassenen *Programmstand* des RELAG®-Systems erhalten hat.

IV. Abnahme von Wartungsleistungen

Der *Kunde* ist verpflichtet, eine vertragsgemäß erbrachte Wartungsleistung abzunehmen, sofern diese ihrer Natur nach einer Abnahme zugänglich ist. Einer Abnahme steht es gleich, wenn der *Kunde* eine vertragsmäßig erbrachte *Leistung* nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen ab Bereitstellung abnimmt, ohne betriebsverhindernde oder mehr als fünf betriebsbehindernde *Sachmängel* zu melden.

V. Schlechtleistung

1. Verjährungsfrist. Die nachfolgend geregelten Ansprüche wegen Schlechtleistung im Rahmen von Wartungsleistungen im Rahmen der Erbringung der Wartungs- und Serviceleistungen verjähren jeweils binnen zwölf (12) Monaten nach vollständiger Leistungserbringung. Im Falle von Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung. Besteht die Schlechtleistung in einem *Sachmangel* einer neuen Version des RELAG®-Systems , gelten die Regelungen in Abschnitt C.VI.

2. Mängelanzeige. Der *Kunde* ist verpflichtet, eine im Rahmen der Wartungsleistungen auftretende Schlechtleistung nachvollziehbar zu beschreiben und möglichst in Textform unverzüglich nach Feststellung an *SEP* zu melden.

3. Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Wenn der *Kunde* eine Schlechtleistung im Rahmen der Wartungsleistungen an *SEP* meldet, wird *SEP* kostenlos nacherfüllen. Bei der Nacherfüllung berücksichtigt *SEP* die Schwere der Schlechtleistung und ihre Auswirkungen beim *Kunden*. *SEP* wählt die Art der Nacherfüllung.

4. Nachfrist. Wenn die Nacherfüllung, wie in Abschnitt D.V.3 vorgesehen, innerhalb angemessener Zeit scheitert, wird der *Kunde SEP* eine angemessene Nachfrist setzen. Die Verpflichtung zur Nachfristsetzung besteht nicht, wenn

- eine Nachfrist für den *Kunden* nicht zumutbar ist oder
- *SEP* die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert.

5. Weitere Rechte des *Kunden*. Scheitert die Nacherfüllung auch innerhalb der gemäß Abschnitt D.V.3 zu setzenden Nachfrist, ist der *Kunde* berechtigt,

- die die betreffende Wartungsleistung der *Beauftragung*, oder wenn die gesamte *Beauftragung* unzumutbar geworden ist die *Beauftragung* insgesamt außerordentlich zu kündigen, es sei denn, die Schlechtleistung ist unerheblich, oder
- die in der jeweiligen *Beauftragung* vereinbarte Vergütung zu mindern.

Neben Rücktritt oder Minderung ist der *Kunde* berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, sofern *SEP* seine vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verletzt hat. Für Schadensersatzansprüche des *Kunden* gelten die Beschränkungen in Abschnitt B.VII der *AGB*.

VI. Laufzeit und Kündigung

1. Laufzeit. Die Laufzeit für *Beauftragungen* über die Erbringung von *Wartungsleistungen* von *SEP* beträgt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in der *Beauftragung* zwölf (12) Monate (Mindestlaufzeit).

2. Vertragsverlängerung/Ordentliche Kündigung. Die Laufzeit einer *Beauftragung* verlängert sich um weitere zwölf (12) Monate (Verlängerungszeitraum), wenn sie nicht drei Monate zum Ende der Mindestlaufzeit oder jedes weiteren Verlängerungszeitraums von einem Vertragspartner gekündigt wird.

3. Außerordentliche Kündigung. Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund darf in der Regel nur erfolgen, wenn dem anderen Vertragspartner vor Ausspruch der Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt wurde und diese Frist erfolglos verstrichen ist. Die Frist zur Abhilfe muss unmittelbar nach Kenntnis des wichtigen Grundes erfolgen.

Einer Frist zur Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn

- der Vertragspartner die geschuldete *Leistung* ernsthaft und endgültig verweigert;
- besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Soweit die Frist zur Abhilfe erfolglos verstreicht und einem Vertragspartner das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zusteht, kann die Kündigung nur binnen einer Frist von einem (1) Monat nach Ablauf der Abhilfefrist ausgesprochen werden. Soweit eine Abhilfefrist nicht erforderlich ist, muss die Kündigung spätestens drei (3) Monate nach Kenntnis von den zur Kündigung berechtigenden Umständen ausgesprochen werden. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben vom Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Es gelten die Begrenzungen in Abschnitt B.VII der *AGB*.

E. Besondere Bestimmungen bei zeitlich begrenzter Überlassung (Lizenzierung) des RELAG®-Systems (Miete oder Subscription)

I. Leistungsumfang

1. Leistungsübersicht bei Miete/Subscription des RELAG®-Systems Gegenstand einer *Beauftragung* sind die folgenden *Leistungen*:

- Zeitlich begrenzte Überlassung des RELAG®-Systems,
- Überlassung von *neuen Versionen* des RELAG®-Systems (Update Service),
- Mängelbeseitigung (Basiswartung) sowie
- Hotline.

2. Angebotene Lizenzmodelle. Die Lizenzmodelle, auf deren Basis *SEP das RELAG®-System* überlässt, ergeben sich aus der jeweiligen *Beauftragung*.

3. Technischer Schutz. Das RELAG®-System ist mit einem technischen Schutz zur Überwachung der ordnungsgemäßen Nutzung im Rahmen der vorgenannten Lizenzmodelle versehen. Die hierfür erforderliche Lizenzserver-Software ist Teil des RELAG®-Systems Sollten Lücken bei der Lizenz-prüfung festgestellt werden, gelten vorrangig die in der Beauftragung vereinbarten Lizenzmodelle

II. Funktionsbeschreibungen

Eine Funktionsbeschreibung des RELAG®-Systems ergibt sich aus der dem *Kunden* zur Verfügung gestellten *Dokumentation*. Die in der *Dokumentation* enthaltene Funktionsbeschreibung wird jeweils integraler Bestandteil der *Beauftragung*.

III. Besondere Mitwirkung und Aufgaben des *Kunden*

1. Prüfung und Tests. *SEP* räumt dem *Kunden* vor Erwerb des RELAG®-Systems die Möglichkeit ein, sich über deren Funktionen zu informieren und das *RELAG®-System* umfassend zu testen. Der *Kunde* wird von dieser Möglichkeit in angemessenem Umfang Gebrauch machen.

2. Einhaltung der *Systemanforderungen*. Der *Kunde* ist allein dafür verantwortlich, dass seine *Infrastruktur* für die Nutzung des RELAG®-Systems geeignet ist. Die grundlegenden jeweiligen *Systemanforderungen* sind in der *Dokumentation* aufgeführt.

3. Beistellung von *Drittprodukten*. Der *Kunde* ist zudem dafür verantwortlich, die erforderlichen *Drittprodukte* zu erwerben und deren ausreichende Lizenzierung sicherzustellen (vgl. die *Systemanforderungen* des RELAG®-Systems).

4. Weitere *Mitwirkungsleistungen*. Vorbehaltlich einer weitergehenden Festlegung in der *Beauftragung* erbringt der *Kunde* die folgenden, weiteren *Mitwirkungsleistungen*:

- Übergabe der erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Durchführung der *Leistungen* im Rahmen der Miete des RELAG®-Systems;
- Durchführung von Tests der von *SEP* gelieferten *neuen Versionen*;
- *Installation* von *neuen Versionen*;
- Bereitstellung eines Fernwartungszugriffs, falls erforderlich;
- Ermöglichung eines Zugangs zur *Infrastruktur* des *Kunden*, falls erforderlich.

IV. Bereitstellung und Form der Bereitstellung

1. Lieferumfang. *SEP* stellt d*as RELAG®-System* im *Objektcode* sowie die dazugehörige *Dokumentation* in der in der jeweiligen *Beauftragung* beschriebenen Form während der Laufzeit der jeweiligen *Beauftragung* zur Verfügung.

2. Form der Bereitstellung. Die Lieferung des RELAG®-Systems kann mittels Übersendung eines Datenträgers oder per Download erfolgen. Sofern *das RELAG®-System* per Download zur Verfügung gestellt wird, überlässt *SEP* dem *Kunden* die für die Durchführung des Downloads und den Betrieb des RELAG®-Systems erforderlichen Informationen, wie beispielsweise Passwort oder *Lizenzschlüssel*.

V. Leistungen zur Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit

1. Übersicht. Die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit umfasst folgende Leistungen:

- Mängelbeseitigung und Umsetzung zwingender Anforderungen (Basiswartung)
- Überlassung von *Aktualisierungen* des RELAG®-Systems (Update Service),
- Hotline sowie
- ggf. optionale Wartungsleistungen.

Die konkreten, von SEP zu erbringenden Leistungen zum Erhalt der Gebrauchstauglichkeit ergeben aus der Leistungsbeschreibung in der *Beauftragung*. Die Er-

bringung der Leistungen bezieht sich auf die jeweils letzte durch *SEP* bereitgestellte Version des RELAG®-Systems . Die Pflicht von *SEP* zu Wartung und Betreuung früherer Versionen des RELAG®-Systems besteht nur für Versionen, die nicht älter als 6 Monate als die zuletzt bereitgestellte Version sind.

2. Wartung der *Dokumentation.* Die Wartung erstreckt sich auch auf die zum RELAG®-System gehörende *Dokumentation* und die durch eine neue *Version* ggf. notwendigen Anpassungen.

3. *Leistungsumfang Update Service.* SEP stellt einen Update Service wie in der *Beauftragung* beschrieben zur Verfügung. *SEP* steht es im billigen Ermessen frei, den Funktionsumfang des RELAG®-Systems in Folge technischer Neuerungen oder veränderter Marktanforderungen zu verändern, es sei denn, eine solche Veränderung ist für den *Kunden* unzumutbar. Sofern die Veränderung einen für den *Kunden* wesentlichen Funktionsbestandteil betrifft und dieser im neuesten *Programmstand* nicht mehr enthalten ist, kann der *Kunde* die gesamte *Beauftragung* außerordentlich kündigen, wenn die Fortsetzung der Beauftragung für ihn insgesamt unzumutbar gewesen ist.

4. Leistungsumfang Basiswartung. *SEP* erbringt für den Kunden die Basiswartung wie in der Beauftragung beschrieben.

Nachdem *SEP* vom *Kunden* ein *Sachmangel* im Wege einer nachvollziehbaren und reproduzierbaren Mängelanzeige in Textform unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt wurde, wird *SEP* diesen *Sachmangel* entweder an den betroffenen Hersteller von *Drittsoftware* weiterleiten, um eine schnelle Behebung dieses *Sachmangels* herbeizuführen, oder aber – soweit es sich um ein *SEP*-eigenes Softwareprodukt handelt – den *Sachmangel* selbst beheben.

Soweit in der Beauftragung nichts Abweichendes vereinbart ist, wird zwischen den folgenden drei Mängelkategorien unterschieden:

- Ein betriebsverhindernder Sachmangel liegt vor, wenn die Nutzung des RELAG®-Systems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
- Ein betriebsbehindernder Sachmangel liegt vor, wenn die Nutzung des RELAG®-Systems erheblich eingeschränkt ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn mehrere leichte Sachmängel insgesamt zu einer erheblichen Einschränkung der Nutzung des RELAG® -Systems führen.
- Ein leichter Sachmangel, der nicht betriebsbehindernd ist, liegt vor, wenn die Nutzung des RELAG® -Systems ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

Soweit für den Kunden zumutbar, kann die Mängelbeseitigung durch Handlungsanweisungen erfolgen, die der Kunde selbst zur Beseitigung des Sachmangels umsetzen kann. Solche Handlungsanweisungen sind insbesondere dann möglich, wenn der Kunde den Sachmangel mit minimalem Aufwand beseitigen kann oder wenn spürbare Auswirkungen des Sachmangels durch eine unmittelbare Umsetzung der Handlungsanweisung vermieden werden können. Eine zeitweise Umgehungslösung gilt als vertragsgemäße Leistung, sofern die Nutzung des RELAG®-Systems nicht erheblich dadurch eingeschränkt wird und die Umgehungslösung für den Kunden zumutbar ist.

5. Leistungsumfang Hotline. *SEP* stell dem Kunden eine Hotline wie in der Beauftragung beschrieben zur Verfügung.

VI. Rechtseinräumung

1. Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte. Der *Kunde* erhält am *RELAG®-System* das nichtausschließliche und auf die Laufzeit der *Beauftragung* (vgl. Abschnitt E.VIII.1) begrenzte Recht, *Das RELAG®-System* im Rahmen des in der jeweiligen *Beauftragung* beschriebenen Lizenzmodells (siehe Abschnitt E.I.2) für seine internen Geschäftszwecke zu nutzen. Der *Kunde* ist nicht berechtigt, mit oder auf Basis des RELAG®-Systems Dienstleistungen (insbesondere Rechenzentrumsleistungen, Application Service Providing (ASP), Software as a Service (SaaS) für Dritte anzubieten.

2. Nutzungsrechte an *neuen Versionen.* Der *Kunde* erhält an allen *neuen Versionen*, die im Rahmen der Miete des RELAG®-Systems bereitgestellt werden (siehe Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), dieselben Rechte, die der *Kunde* an dem ursprünglich überlassenen *Programmstand* des RELAG®-Systems erhalten hat.

3. Weiterveräußerung. Eine Unterlizenzierung, Vermietung oder sonstige Bereitstellung zu anderen als internen Geschäftszwecken des RELAG®-Systems ist nicht zulässig.

VII. Sachmängel des RELAG®-Systems und etwaiger neuer Versionen

1. Mängelbeseitigung. *SEP* behebt *Sachmängel* des RELAG®-Systems durch die Bereitstellung einer *Aktualisierung* oder durch andere Mittel, z. B. Handlungsanweisungen.

Soweit für den *Kunden* zumutbar, kann die Mängelbeseitigung durch Handlungsanweisungen erfolgen, die der *Kunde* selbst zur Beseitigung des *Sachmangels* umsetzen kann. Solche Handlungsanweisungen sind insbesondere dann möglich, wenn der *Kunde* den *Sachmangel* mit minimalem Aufwand beseitigen kann oder wenn spürbare Auswirkungen des *Sachmangels* durch eine unmittelbare Umsetzung der Handlungsanweisung vermieden werden können. Eine zeitweise *Umgehungslösung* gilt als vertragsgemäße *Leistung*, sofern die Nutzung des RELAG®-Systems nicht erheblich dadurch eingeschränkt wird und die *Umgehungslösung* für den *Kunden* zumutbar ist.

2. Nachfrist. Wenn die Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Zeit scheitert, wird der *Kunde SEP* eine angemessene Nachfrist setzen. Die Verpflichtung zur Nachfristsetzung besteht nicht, wenn

- eine Nachfrist für den *Kunden* nicht zumutbar ist oder
- *SEP* die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert.

3. Weitere Rechte des *Kunden*. Scheitert die Nacherfüllung auch innerhalb der gemäß Abschnitt E.VII.2 zu setzenden Nachfrist, ist der *Kunde* berechtigt, die jeweilige *Beauftragung* aus wichtigem Grund zu kündigen (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB).

Neben der Kündigung aus wichtigem Grund ist der *Kunde* berechtigt, Schadensersatz statt der *Leistung* oder Ersatz von Aufwendungen zu verlangen, sofern *SEP* seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt hat. Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des *Kunden* gelten die Beschränkungen in Abschnitt B.VII. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist die verschuldensunabhängige Haftung von *SEP* nach § 536a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Sachmängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ausgeschlossen.

VIII. Laufzeit und Kündigung

1. Laufzeit. Die Laufzeit für die zeitlich begrenzte Überlassung des RELAG®-Systems beträgt regelmäßig 36 Monate und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn das Vertragsverhältnis nicht rechtzeitig ordentlich gekündigt wird (vgl. Abschnitt E.VIII.2). Aus der jeweiligen *Beauftragung* kann sich eine abweichende Regelung ergeben, die dieser Bestimmung vorgeht.

2. Ordentliche Kündigung. Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen. Aus der jeweiligen *Beauftragung* kann sich eine abweichende Regelung ergeben, die dieser Bestimmung vorgeht.

3. Außerordentliche Kündigung. Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund darf in der Regel nur erfolgen, wenn dem anderen Vertragspartner vor Ausspruch der Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt wurde und diese Frist erfolglos verstrichen ist. Die Frist zur Abhilfe muss unmittelbar nach Kenntnis des wichtigen Grundes erfolgen.

Einer Frist zur Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn

- der Vertragspartner die geschuldete *Leistung* ernsthaft und endgültig verweigert;
- besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Soweit die Frist zur Abhilfe erfolglos verstreicht und einem Vertragspartner das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zusteht, kann die Kündigung nur binnen einer Frist von einem (1) Monat nach Ablauf der Abhilfefrist ausgesprochen werden. Soweit eine Abhilfefrist nicht erforderlich ist, muss die Kündigung spätestens drei (3) Monate nach Kenntnis von den zur Kündigung berechtigenden Umständen ausgesprochen werden. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben vom Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Es gelten die Begrenzungen in Abschnitt B.VII der *AGB*.

****

F. Besondere Bestimmungen zu Beratungs- und Implementierungsleistungen von *SEP*

I. Leistungsumfang

Gegenstand einer *Beauftragung* zur Unterstützung im *Projekt* des *Kunden* können folgende Beratungs- und I*mplementierungsleistungen* sein:

- Beratungsleistungen im Zuge der Erstellung von Pflichtenheften im Bereich Intralogistik;
- Unterstützung bei der *Installation* des RELAG®-Systems;
- Unterstützung bei der elektronischen Abbildung von *Workflows* mit dem RELAG®-Systems;
- Unterstützung bei der Ausgestaltung von Anwendungsfällen des RELAG®-Systems;
- Bereitstellung des RELAG®-Systems und Unterstützung bei deren Parametrierung und ggf. Anpassung;
- Unterstützung bei Projektleitung und Projektmanagement;
- Schulungen;
- sonstige Beratungsleistungen.

Die konkreten, von *SEP* zu erbringenden *Implementierungsleistungen* ergeben sich aus der jeweiligen *Beauftragung*.

II. Mitwirkung und Aufgaben des *Kunden*

1. Einzelne *Mitwirkungsleistungen*. Vorbehaltlich einer weitergehenden Festlegung in der *Beauftragung* erbringt der *Kunde* folgende *Mitwirkungsleistungen*:

- Benennung eines im notwendigen Umfang erreichbaren Ansprechpartners;
- Übergabe der erforderlichen Daten und Informationen zur *Installation* oder *Implementierung* des RELAG®-Systems;
- Bereitstellung der für den Einsatz des RELAG®-Systems notwendigen *Infrastruktur*;
- Anzeige von *Sachmängeln*;
- Durchführung von Tests.

Die Konzeption und Umsetzung der *Implementierung* liegt in der alleinigen Verantwortung des *Kunden*. Gleiches gilt für die Funktionsfähigkeit und Konzeption der *Infrastruktur*, in der der *Kunde das RELAG®-System* einsetzt.

Der vom *Kunden* zu benennende Ansprechpartner ist für die Erbringung und Koordination der *Mitwirkungsleistungen* des *Kunden* verantwortlich.

2. Folgen unzureichender Mitwirkung. Sofern der *Kunde* seine vereinbarten *Mitwirkungsleistungen* nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die für die Leistungserbringung von *SEP* festgelegten Termine entsprechend. *SEP* wird den *Kunden* über Anpassungen und Verlängerungen informieren und wird dabei auf die konkrete, nicht erbrachte *Mitwirkungsleistung* Bezug nehmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 642, 643 BGB).

III. Rechtseinräumung

Der *Kunde* erhält an allen *Arbeitsergebnissen* der *Implementierungsleistungen*, die unter einer hierunter geschlossenen *Beauftragung* entstehen sowie an unter einer Beauftragung bereitgestelltem RELAG®-System oder dessen Derivate und deren Parametrierung und Anpassung, nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Rechte zur ausschließlich unternehmensinternen Nutzung. Zur Bearbeitung und Verbreitung von *Arbeitsergebnissen* und/oder dem RELAG®-System oder dessen Derivate ist der *Kunde* nicht berechtigt, es sei denn, dies ist in der *Beauftragung* ausdrücklich so bestimmt. Sofern schutzfähige Anregungen und/oder Feedback des *Kunden* in Arbeitsergebnisse und/oder das RELAG®-Systems einfließen, gelten die Bestimmungen zur Rechtseinräumung in Abschnitt B.III.4.

IV. Abnahme

Sofern *SEP* unter einer *Beauftragung* erfolgsorientierte *Leistungen* erbringt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Teilleistungen/Teilabnahmen. Sofern *SEP* verschiedene Teilleistungen zu erbringen hat, werden diese einzeln abgenommen (Teilabnahmen). Termine für die Teilabnahmen ergeben sich aus dem vereinbarten Terminplan. Vor Produktivnahme führen die Vertragspartner eine Vorabnahme durch. Die Erklärung der Vorabnahme (mindestens in Textform) ist Voraussetzung für die Produktivnahme. Entsprechend dem vereinbarten Terminplan, spätestens jedoch vier (4) Wochen nach Produktivnahme führen die Vertragspartner eine Endabnahme durch.

2. Bereitstellung zur Abnahme. Nach Erbringung der geschuldeten (Teil-)Leistungen stellt *SEP* die jeweiligen *Arbeitsergebnisse* dem *Kunden* zur Abnahme zur Verfügung. Der *Kunde* prüft die *Arbeitsergebnisse* innerhalb der im Terminplan vereinbarten Zeiträume. Sofern der Terminplan keine Angaben zum Abnahmezeitraum enthält, gilt ein Zeitraum von zehn (10) *Arbeitstagen*.

3. Abnahmeprotokoll. Das Ergebnis einer Abnahmeprüfung hat der *Kunde* im Rahmen eines in Textform (E-Mail) übermittelten Protokolls mitzuteilen. Ein Abnahmeprotokoll hat die Erklärung zu enthalten, ob die Abnahme erklärt oder verweigert wird. Im Falle der Verweigerung der Abnahme hat das Protokoll für jede Beanstandung alle abnahmehindernden Gründe zu enthalten. Der *Kunde* hat einen entsprechenden Nachweis zu führen. Hat *SEP* die *Leistung* im Wesentlichen mangelfrei erbracht, hat der *Kunde* die Abnahme zu erklären. Dieser Erklärung steht es gleich, wenn der *Kunde* die *Arbeitsergebnisse* in produktiven Einsatz nimmt und für einen Zeitraum von acht Wochen ab Beginn des Produktiveinsatzes keine wesentlichen Mängel rügt.

Die Abnahme darf nicht verweigert werden, sofern ein festgestellter Mangel die Nutzung eines *Arbeitsergeb-*

nisses nur unerheblich mindert. Diese unerheblichen Mängel beseitigt *SEP* im Rahmen der Haftung für Sachmängel.

Hat der *Kunde* ein Protokoll mit schriftlicher Mängelliste fristgemäß übergeben, beseitigt *SEP* Mängel in angemessener Frist und unter Berücksichtigung des Terminplans. Die betreffenden Leistungsergebnisse stellt *SEP* erneut zur (Teil-)Abnahme bereit.

V. Sachmängel

1. Verjährungsfrist. Die nachfolgend geregelten Ansprüche wegen *Sachmängeln* der *Implementierungsleistungen* verjähren binnen zwölf (12) Monaten nach Abnahme, spätestens achtzehn (18) Monate nach vollständiger Leistungserbringung. Im Falle von Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.

2. Mängelanzeige. Der *Kunde* ist verpflichtet, aufgetretene *Sachmängel* nachvollziehbar zu beschreiben und in Textform unverzüglich nach Feststellung an *SEP* zu melden.

3. Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Wenn der *Kunde* einen *Sachmangel* der *Implementierungsleistungen* gemäß Abschnitt F.V.2 an *SEP* meldet, wird *SEP* kostenlos nacherfüllen. Bei der Nacherfüllung berücksichtigt *SEP* die Schwere des *Sachmangel*s und seine Auswirkungen beim *Kunden*. *SEP* wählt die Art der Nacherfüllung.

4. Nachfrist. Wenn die Nacherfüllung, wie in den Abschnitten F.V.2 und F.V.3 vorgesehen, innerhalb angemessener Zeit scheitert, wird der *Kunde SEP* eine angemessene Nachfrist setzen. Die Verpflichtung zur Nachfristsetzung besteht nicht, wenn

- eine Nachfrist für den *Kunden* nicht zumutbar ist oder
- *SEP* die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert.

5. Weitere Rechte des *Kunden*. Scheitert die Nacherfüllung auch innerhalb der gemäß Abschnitt F.V.4 zu setzenden Nachfrist, ist der *Kunde* berechtigt,

- die jeweilige *Beauftragung* außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der *Sachmangel* ist unerheblich, oder
- die vereinbarte Vergütung zu mindern.

Neben außerordentlicher Kündigung oder Minderung ist der *Kunde* berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, sofern *SEP* seine vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verletzt hat. Für Schadensersatzansprüche des *Kunden* gelten die Beschränkungen in Abschnitt B.VII der *AGB*.

VI. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Höhe der Vergütung. Die Höhe sowie die Art der Vergütung ergeben sich aus der jeweiligen *Beauftragung*.

2. Vergütung nach Aufwand. Es gelten die in der *Beauftragung* vereinbarten Stunden- oder Tagessätze. *SEP* stellt die erbrachten *Implementierungsleistungen* nach tatsächlichem Anfall auf Basis eines Leistungsnachweises monatlich in Rechnung. Ein Arbeitstag hat acht (8) Stunden, Mehr- oder Minderleistungen werden anteilig in Rechnung gestellt. Der *Kunde* erstattet Reisekosten nach Aufwand. Die Reisemittel werden wie folgt abgerechnet:

- Flug: Bei mehr als 4 Stunden Flugzeit Business Class, sonst Economy Class
- Zug: 1. Klasse mit Bahncard 50
- Auto: 0,75 Euro pro Kilometer

Es können in der *Beauftragung* Pauschalen für die Reisekosten vereinbart werden.

****